

Werk: Faiß/Klee/Schöneweiß, Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg
Autor: Konrad Faiß
Datum: 2019-04
Updatestand: 78. Erg.-Lieferung
Auflage: 78. Erg.-Lieferung
Quelle: 
Zitiervorschlag: Konrad Faiß in: Faiß/Klee/Schöneweiß, Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg, - Starkverschmutzungszuschlag
- Starkverschmutzungszuschlag

- 41 In die Abwasseranlagen wird auch Wasser eingeleitet, das übernormal verschmutzt ist und dessen Klärung demgemäß auch einen übernormalen Aufwand erfordert. Die Gemeinden sind daher berechtigt **Starkverschmutzungszuschläge** für das Schmutzwasser in der Satzung festzusetzen (HessVGH, Beschl. vom 28.8.1986, GemHH 1987, 137; VGH BW, Urte. vom 31.8.1989 - 2 S 2805/87, BWGZ 1990, 294 und NK-Beschl. vom 26.9.1996, abgedruckt unter **91** Nr. 2.1). Ob eine Gemeinde auch verpflichtet ist, Starkverschmutzungszuschläge zu erheben, ist umstritten (OVG Münster, Urte. vom 14.5.1969, KStZ 1969, 160; BayVGH, Urte. vom 26.5.1976, KStZ 1976, 196; OVG Lüneburg, Urte. vom 10.4.1980, KStZ 1980, 190). Eine generelle Verpflichtung zur Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades bei der Berechnung der Abwassergebühr besteht nicht (VGH BW - 2 S 2806/02, abgedruckt unter **91** Nr. 2.2). Allerdings dürfte eine Starkverschmutzungszuschlagsregelung dann erforderlich sein, wenn die stark verschmutzten Abwassermengen mehr als 10 % der gesamten Abwassermenge ausmachen. Hat eine Gemeinde Starkverschmutzungszuschläge in der Satzung festgelegt, muss sie diese Satzungsregelung auch realisieren. Der Umstand, dass entgegen den satzungsrechtlichen Vorgaben kleinere Bäckereibetriebe bei der Erhebung von Abwassergebühren wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwands nicht zu einem Starkverschmutzungszuschlag herangezogen werden, führt nicht zur Rechtswidrigkeit des gegenüber einer Großbäckerei festgesetzten Starkverschmutzungszuschlags, denn im Hinblick auf die von Art. 20 Abs. 3 GG angeordnete Bindung der Verwaltung an Gesetz und Recht folgt aus einer rechtswidrigen Nichtheranziehung anderer in Verbindung mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG kein Anspruch des Bürgers auf ein ebenso rechtswidriges Verhalten der Behörde ihm gegenüber und damit auf eine „Gleichbehandlung im Unrecht“ (VGH BW, Urte. vom 7.9.2011 - 2 S 1202/10, abgedruckt unter **91** Nr. 2.3). Das Kalenderjahr, in welchem die Abwasseruntersuchungen stattfinden müssen, ist in der Satzung konkret zu bestimmen. Zu beachten ist, dass sich eine übernormale Verschmutzung in erster Linie auf den biologischen Teil der Kläranlage auswirkt und die Zusatzgebühr sich deshalb auf die Kläranlage unter Einbeziehung einer evtl. höheren Abwasserabgabe beschränken muss. Auch wird ein Starkverschmutzungszuschlag nur erhoben werden können, wenn sich der Verschmutzungsgrad bei der Gemeinde Kosten steigend auswirkt. Davon wird grundsätzlich auszugehen sein. Zur Berechnung des Verschmutzungsgrades vgl. Erläuterungen zur AbwS, BWGZ 1997, 302; *Wippler*, BWGZ 1983, 138 und *Zerres*, GemHH 1985, 61 und insbesondere VGH BW, Urte. vom 31.8.1989, a. a. O. und NK-Beschl. vom 26.9.1996, a. a. O. Eine allgemeine Bestimmung in der Satzung, dass der Verschmutzungsgrad von der Gemeinde geschätzt wird, ist zu ungenau und deshalb unzulässig (HessVGH, Urte. vom 28.11.1968, zitiert von *Knoblauch*, KStZ 1975, 189). Vielmehr muss die Abgabensatzung alle in Betracht kommenden Anwendungsfälle, insbesondere die Bemessung

- 0089 -

90

- 0090 -

der Abgabe, klar und berechenbar regeln und darf nicht eine wesentliche Maßstabsbestimmung der Entscheidung des Einzelfalls überlassen (BVerwG, Urt. vom 28.11.1975, BVerwGE 50, 2; Beschl. vom 27.11.1981, NVwZ 1982, 500; VGH BW, NK-Beschl. vom 7.9.1987 - 2 S 998/86).

Mit dem Gleichheitssatz ist vereinbar, wenn die Gemeinde für die Entsorgung von Fäkalien-schlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen - wegen des höheren Verschmutzungsgrads und damit verbunden des erhöhten Reinigungsaufwands im Klärwerk - höhere Gebührensätze als für normales häusliches Abwasser festsetzt und sie gleichzeitig für gewerbliche Starkverschmutzer, die in die zentrale Abwasserbeseitigung entsorgen, auf die Erhebung eines Starkverschmutzungszuschlag verzichtet (VGH BW, Beschl. vom 5.11.2007, Gemeindekasse RdNr. 49/2008).

Bei der Feststellung des Verschmutzungsgrades wird der Punkt der Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage maßgebend sein. Wenn sich also noch auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen stark verschmutztes Abwasser mit relativ sauberem Abwasser mischt, kann dies dazu führen, dass kein Starkverschmutzungszuschlag erhoben werden kann, falls dann die in der Satzung festgelegten Verschmutzungswerte am Übergabepunkt nicht mehr erreicht werden. Dies dürfte in der Praxis ein zu bedenkendes Problem bei der Einführung des Starkverschmutzerzuschlags sein.

© Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, 1964